

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

Die Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht wägten zwischen den Verschiedenen Grundrechten – zum einen Berufsfreiheit, zum anderen Schutz der Volksgesundheit durch den Gesetzgeber – ab, und pflichteten dem Antragsteller bei. Der Beschluss vom 2. März 2004 AZ 1 BvR 784/03 besagt im Grundsatz folgendes:

Jeder darf ohne Heilpraktikererlaubnis per Handauflegen heilen, wenn er dabei keine Diagnosen stellt, keine Medikamente verschreibt und seine Klienten darüber informiert, dass diese Form der Heilbehandlung den Besuch bei einem Arzt oder Heilpraktiker nicht ersetzt.

Das Bundesverfassungsgericht ließ sich von der Einsicht leiten, dass jemand, wenn er sich einem Heiler anvertraut, dies bewusst tue und insofern wisse, dass dies etwas anderes sei als der Besuch bei einem Arzt oder Heilpraktiker. In dem Beschluss wurden folgende Abgrenzungen der Tätigkeit eines Heilers gegenüber der eines Arztes bzw. Heilpraktikers vorgenommen:

- Ein Heiler darf keine Diagnosen stellen und keine Medikamente verordnen, auch keine
- Homöopathischen Mittel, Bachblüten oder Ähnliches.
- Ein Heiler muss den Klienten darauf hinweisen, dass die von ihm vorgenommene Behandlung den Besuch eines Arztes oder eines Heilpraktikers nicht ersetzt.

Letzteres kann durch einen Aushang in den Behandlungsräumen oder durch persönliche Unterrichtung erfolgen. Es ist aber einfacher, einen Nachweis hierüber zu führen, wenn die Unterrichtung schriftlich erfolgt ist.

Daher wird empfohlen, die Unterrichtung beim ersten Besuch des Klienten durch Aushändigung eines entsprechenden Informationsblattes vorzunehmen und sich Dieses vom Klienten unterschreiben zu lassen.

Auf solch einem Informationsblatt kann folgender Wortlaut stehen:

„Heilen durch Handauflegen dient der Aktivierung der Selbstheilungskräfte und Ersetzt nicht die Diagnose oder Behandlung durch einen Arzt oder Heilpraktiker. Mit dieser Unterschrift bestätige ich den Erhalt dieses Hinweises vor Beginn der Behandlung“.